

An die
Bundesministerin für Gesundheit
Frau Ulla Schmidt
Mohrenstraße 62

10117 Berlin

Berlin, den 29. Juli 2004

Hartz-IV-Reformen, Existenzsorgen von Frauenhäusern

Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Ulla,

kürzlich nahm ich an einem Treffen in der Frauenberatungsstelle Courage mit den Mitarbeiterinnen des Heidelberger Frauenhauses teil. Wie viele Frauenhäuser in Deutschland steigen vor dem Hintergrund der Hartz-IV-Reformen im kommenden Jahr auch in Heidelberg die Existenzsorgen des Frauenhauses.

Die geplante Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe kann in den Frauenhäusern zu einem nicht zu bewältigendem Bürokratieaufwand führen, falls es keine Ausnahmeregelungen für die von Gewalt betroffenen Frauen geben würde.

Bisher wurden die Mieten der hilfesuchenden Frauen hauptsächlich vom für das Frauenhaus zuständigen Sozialamt Heidelberg übernommen. Künftig, ab 1. Januar des kommenden Jahres wird die Sozialhilfe durch das neue Arbeitslosengeld II ersetzt, das von den Agenturen für Arbeit in den jeweiligen Heimatkommunen der Frauen gezahlt werden soll. Für das Frauenhaus Heidelberg würde das konkret bedeuten, dass die Miete für die Frauen jeweils den einzelnen Heimatkommunen jeder Frau belastet werden müsste. Das würde natürlich eine enorme Zusatzbelastung darstellen.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Unterkunft in Frauenhäusern aufgrund der Notwendigkeit von Gemeinschaftsräumen höher – überhöhte Miete, Betreuungskostenanteil – sodass sich die Frage stellt, wer darüber entscheidet, welche anteilige Kostenmiete übernommen wird.

Außerdem wird der Leistungsanspruch gemäß SGB II festzustellen sein (§44a). Während der Prüfung, von der nicht bekannt ist, wie lange dieses Verfahren dauern darf, steht den Frauen keine Geld zur Verfügung. Sozialhilfe, sowohl bisher nach dem BSHG als auch nach der neuen Regelung gemäß dem SGB XII wird gewährt, sobald dem Träger der Sozialhilfe

die Voraussetzungen für die Leistungen bekannt werden. Da ein Vorschuss ist im SGB II bisher nicht vorgesehen ist, bleibt die Frage offen, wie hier verfahren wird.

Wichtig ist auch zu bemerken, dass gegenwärtig die überwiegende Zahl der betroffenen Frauen auch ihren Lebensunterhalt während ihrer Zeit in der Schutzeinrichtung durch Sozialhilfe decken müssen. Diese wird in Notfällen im Regelfall sofort und unabhängig vom gemeldeten Heimatwohnort gezahlt. Um dagegen das Arbeitslosengeld II zu erhalten, müssten sich die Frauen zunächst polizeilich im Frauenhaus melden und dann oft mittellos einige Wochen auf das neue Arbeitslosengeld warten. Während bisher also die Kosten für den Frauenhausaufenthalt durch das örtliche Sozialamt sehr zeitnah übernommen wurde, unabhängig davon, ob die eigentliche Prüfung des Sozialhilfebescheides der Frau abgeschlossen war, ist die künftige Regelung unklar.

Anliegend zitiere ich einige Problemstellungen die von Frauen formuliert wurden um auf die besondere Lage von Frauenhäusern hinweisen.

Ich bitte um Beantwortung dieser Fragen und um eine Erläuterung zu den Problembeschreibungen, die ich an das Frauenhaus Heidelberg weiterleiten möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Binding

P.S.

Als eine zweite Anlage gebe ich den Jahresbericht 2001/2002 des Frauenhauses Heidelberg bzw. des Vereins „Frauen helfen Frauen e.V.“ bei, um die vielfältige Arbeit des Frauenhauses in Heidelberg zu dokumentieren.

Anlage: Problemstellung, zitiert nach Frauenhaus Heidelberg

Anspruch der Frauen auf adäquate Beratung

Unter dem Schlagwort "Fordern und Fördern" wird mit der neuen Sozialgesetzgebung ein Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik vollzogen, der sich an vielen Punkten von der bisherigen sozialstaatlichen Verpflichtung verabschiedet. Weite Teile der sozialen Daseinsvorsorge werden künftig dem Primat der Erwerbsfähigkeit und der Vermittlung in Arbeit unterstellt. Im alten BSHG und dem künftigen SGB XII ist es Aufgabe der Sozialhilfe den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Dazu gehört nach dem bisherigen Verständnis immer auch ein gewaltfreies Leben. Hilfe zur Beendigung der Gewaltsituation gilt bisher als ein eigenes Ziel. Nach dem neuen SGB 11 scheint Hilfe in der Gewaltsituation nur noch dann gerechtfertigt, wenn die gewaltgeprägte Lebenssituation ein Hindernis für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist. Der Charakter' des SGB 11 wird in §7 Abs. 2 / § 14 Abs.1 / § 16 Abs.2 deutlich, der Dienstleistungen wie Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Beratung nur dann vorsieht, wenn dadurch die (materielle) Hilfebedürftigkeit in der Bedarfsgemeinschaft verringert oder beseitigt wird oder die Eingliederung der Erwerbsfähigen in das Arbeitsleben erleichtert wird. Für Frauen, die mit oder ohne Kinder Zuflucht in einem Frauen- und Kinderschutzhaus suchen, wird damit die Beratung durch kompetente Frauenhausmitarbeiterinnen primär unter dem Blickwinkel des Nutzen für eine künftige Erwerbstätigkeit' gesehen. Verloren geht damit die Sichtweise dass die Frauen Beratung benötigen, um ihre Gewalterfahrungen bewältigen zu können. "Fordern und Fördern" heißt damit: Staatliche Unterstützung gibt es nur noch gegen eine Gegenleistung, der Staat macht Erwerbsarbeit zur Richtschnur für die Zahlung von Transferleistungen. Im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung mit ausreichendem Einkommen endet sogar der Leistungsanspruch nach SGB II. Erfolg und Wirksamkeit der Beratungsleistung bzgl. der Bewältigung einer (traumatisierenden) Notlage wird damit ad absurdum geführt.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Leistungen - zur Eingliederung, damit auch die psychosoziale Beratung (§ 16 SGB II) nur als „Kann-Bestimmung" formuliert sind. Angesichts der hohen Zahl der erwerbsfähigen Erwerbslosen und des engen Finanzrahmens bleibt fraglich bzw. ist zu befürchten, ob Eingliederungsleistungen - und damit auch Beratung - überhaupt gewährt werden können. Die notwendigen Leistungen zur Bewältigung der gewalttätigen Lebenssituation „verkommen“ quasi zur ‚Hilfe nach Kassenlage‘.

Prüfung des Leistungsanspruches nach dem SGB II

Um den Leistungsanspruch nach dem SGB II festzustellen, prüft die Agentur für Arbeit, ob die Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist (§44a). Während dieses Prüfverfahrens - an keiner Stelle wird benannt, wie lange das Verfahren dauert - steht den Frauen kein Geld zur Verfügung. Die gegenwärtige Praxis der Arbeitsämter lässt befürchten, dass bis zu zwei Monate bis zur ersten Auszahlung vergehen können. Die Möglichkeit einen Vorschuss zu bekommen, ist im SGB II bisher nicht vorgesehen und nach den allgemeinen Regelungen der §§ 42+43 SGB I nur äußerst bedingt möglich.

Anrechnung von Partnereinkommen

Infolge der Anrechnung von Partnereinkommen besteht kein Recht auf eine eigenständige Existenzsicherung. Die in § 9 Abs. 2 definierte Hilfebedürftigkeit sieht keinen Anspruch auf

Arbeitslosengeld II vor, wenn der Partner erwerbstätig ist und damit die Unterhaltsansprüche befriedigen kann. Problematisch erweist sich, dass die Einkommensgrenzen für Partnereinkommen gegenüber den bisherigen deutlich abgesenkt wurden. Davon werden überwiegend Frauen betroffen sein. Eine Frau die wegen des Einkommens des Partners keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, verliert gegebenenfalls auch den Anspruch auf Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kommt, dass die Anrechnung von Altersvorsorgevermögen sich für viele Frauen besonders gravierend auswirkt, da sie oft über keine ausreichenden gesetzlichen Rentenansprüche verfügen (§ 12 SGB 11). Es gibt keinen Berufsschutz und die Verpflichtung sogar Minijobs anzunehmen, obwohl diese nicht voll sozialversicherungspflichtig sind.

Auch hier erweist sich als problematisch, dass während des Prüfverfahrens bzgl. des Partnereinkommens den Frauen kein Geld zur Verfügung steht, da weder die Agentur für Arbeit noch das Sozialamt verpflichtet sind in Vorleistung zu treten.

Pauschalierung des Regelsatzes und weitgehender Ausschluss einmaliger Leistungen

Mit der vollen Pauschalierung des Regelsatzes sieht das SGB 11 (mit Ausnahme der Mehrbedarfe) keine einmaligen Leistungen mehr vor. Aufstockungen durch Sozialhilfe sind wegen §5 Abs. 2 ausgeschlossen. Eine eventuell notwendige Aufstockung (früher "Hilfe in besonderen Lebenslagen") des Regelsatzes ist nur noch auf Darlehensbasis (§23 Abs. 1) möglich - mit der Konsequenz dass durch die Rückzahlung des Darlehens der Regelsatz monatlich geringer ist. Frauen, die vor der Situation stehen, sich im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt eine neue Existenz aufzubauen und meist nicht auf Kleidung Einrichtung, Spielsachen etc. aus dem gemeinsamen Haushalt mit dem Partner zurückgreifen können, stehen damit vor dem immensen Problem, dass sie viele notwendige Anschaffungen tätigen müssen - und es dafür nur bedingt eine Förderung gibt (einmalige Leistungen über §23 Abs. 3 im Rahmen der Erstausrüstung für Wohnen und Kleidung).

Notwendiger Umzug aufgrund der Gewaltsituation

Steht für die betroffenen Frauen ein Umzug an (aus dem Frauenhaus in eine neue Wohnung bzw. aus der ehemals gemeinsamen Wohnung mit dem gewalttätigen Partner) kann die Kommune die Umzugskosten nach § 22 SGB II übernehmen - wenn der Umzug „notwendig“ ist. Es steht zu befürchten, dass eine Notwendigkeit des Umzuges nur dann gesehen (und finanziert) wird wenn sonst die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit / Eingliederungsmaßnahme

Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung nach § 31 SGB II in einem ersten Schritt in Höhe von 30 % (rund 100 Euro) gekürzt. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Frauen, die in einen anderen Landkreis fliehen und (vorübergehend) Schutz suchen, zur Aufnahme von zumutbarer Arbeit bzw. Qualifizierung, auch kurzfristig verpflichtet sind, d.h. es ist nicht geklärt, inwieweit diese Frauen von Kürzungen bzw. überhaupt von Leistungsgewährung bei Verletzung der Arbeits- und Mitwirkungspflicht der Arbeitssuchenden betroffen sind. Offen ist auch die Frage, ob die Flucht in ein Frauenhaus, das nicht im Herkunftslandkreis liegt, als "wichtiger Grund" für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (wenn die Frau bisher erwerbstätig war) gesehen wird.